

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzgünz (KiTa-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Holzgünz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten (SGB Achtes Buch § 7 Abs. 1 Nr. 6 Kinder- und Jugendhilfe) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. des § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme (1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am zweiten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugs-ermächtigung für Lastschrift für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindertageseinrichtung (Buchungszeit). Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 5 Gebührensatz

- (1) In der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

		Kinderkrippe	Kindergarten
a) Buchungszeit bis	2 Std./Tag	70,00 €	- entfällt -
b) Buchungszeit bis	3 Std./Tag	78,00 €	- entfällt -
c) Buchungszeit bis	4 Std./Tag	86,00 €	50,00 €
d) Buchungszeit bis	5 Std./Tag	94,00 €	55,00 €
e) Buchungszeit bis	6 Std./Tag	102,00 €	60,00 €
f) Buchungszeit bis	7 Std./Tag	110,00 €	65,00 €
g) Buchungszeit bis	8 Std./Tag	118,00 €	70,00 €
h) Buchungszeit bis	9 Std./Tag	126,00 €	75,00 €

- (2) Zu den Gebühren ist monatlich ein Spielgeld von 0,00 € zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden 2,00 € je Mahlzeit erhoben.
- (4) Bei Bedarf und freien Plätzen können Kinder im Grundschulalter zu den üblichen Öffnungszeiten in den Einrichtungen mit folgenden Gebühren betreut werden:
- | | | |
|-----------------------|-------------------------------|---------|
| a) Buchungszeit mind. | 2 Std./Tag bzw. 10 Std./Woche | 20,00 € |
| b) Buchungszeit bis | 3 Std./Tag bzw. 15 Std./Woche | 25,00 € |
| c) Buchungszeit bis | 4 Std./Tag bzw. 20 Std./Woche | 50,00 € |
| d) Buchungszeit bis | 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Woche | 55,00 € |
- Bei Bedarf ist Spielgeld zu entrichten.
- (5) Für Ausnahmefälle werden Gutscheine für die Nachmittagsbetreuung angeboten: Ein Zehnerblock kann für 50,00 € erworben werden.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Krippen- und Regelkind um 20,00 €, je Schulkind um 10,00 € ermäßigt.
- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren beim Jugendamt bzw. Sozialamt gestellt werden. Anträge sind in der Kindertageseinrichtung erhältlich.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. Änderung im Sorgerecht, Änderungen der zu buchenden Stunden etc.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Holzgünz, den

Gemeinde Holzgünz

(S.)

.....
1. Bürgermeister